

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

70. Jahrgang

Würzburg, 16. Juni 2025

Nr. 13

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 03.06.2025 Nr. 1444.12-4-5 über die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg 63

Bek vom 03.06.2025 Nr. 1444.12-4-20 über die Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg 64

Bek vom 04.06.2025 Nr. RUF-12-1444.11-1-8-14 über die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt 65

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 27.05.2025 Az. 22.2-2206.3-7-13 über die Kehrbezirksausschreibung für den Kehrbezirk Aschaffenburg-Land 4 (Großostheim) 66

Bek vom 27.05.2025 Az. 22.2-2206.3-7-14 über die Kehrbezirksausschreibung für den Kehrbezirk Main-Spessart 5 (Neustadt a. Main) 67

Bek vom 02.06.2025 Az. 22.2-2206.3-15, Az. 22.2-2206.3-7-16, Az. 22.2-2206.3-7-17 über die Kehrbezirksausschreibungen für die Kehrbezirke Aschaffenburg-Stadt 6, Miltenberg 14 (Hausen) und Rhön-Grabfeld 5 (Aubstadt) 67

Bek vom 06.06.2025 Nr. 24-8321.3-1-17-1 über die Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbands Main-Rhön am 03.07.2025 68

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 68

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg

Bekanntmachung vom 03.06.2025 Nr. 1444.12-4-5

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg hat in ihrer Sitzung am 05.05.2025 eine Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes beschlossen.

Nach Art. 24 Abs. 1 KommZG wird diese Änderungssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 03.06.2025

Regierung von Unterfranken

Johannes Hardenacke
Abteilungsdirektor

II.

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sing- und Musikschule Würzburg (Gebührensatzung) vom 23.11.2001;
zuletzt geändert durch Satzung vom 13.11.2024

Aufgrund des Art. 42 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 8 des Bayer. Kommunalabgabengesetzes (BayKAG) und Art. 20 Abs. 1 Kostengesetz erlässt der Zweckverband Sing- und Musikschule Würzburg folgende Satzung:

§ 1

1. § 1 „Gebührenpflicht und Gebührenmaßstab“ wird wie folgt

geändert:

3. Den Schüler/innen der Sing- und Musikschule Würzburg werden Ensembe- und Ergänzungsfächer (z.B. Sing- und Instrumentalgruppen, Chor und Orchester, Kammermusik, Theorieunterricht) durch die Sing- und Musikschule angeboten, die ohne weitere Gebühren besucht werden können. Bei Nichtbelegung von Klassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht bei der Sing- und Musikschule Würzburg werden für die Belegung von Ensemble- und Ergänzungsfächern Gebühren gemäß Anlage (1) der Gebührensatzung erhoben.
4. Die Unterrichts- und Nutzungsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr.
8. Für die Belegung von Klassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht sowie für die Belegung von Ensembles, Kinderchören oder Chören fällt zusätzlich zu Unterrichtsgebühren eine Kopierlizenzzgebühr an. Die Höhe der Kopierlizenzzgebühren richtet sich nach dem als Anlage (1) beigeigefügten Gebührentarif. Die Gebühr wird im Rahmen einer Kopierlizenzzvereinbarung an die GEMA entrichtet und pro Fach erhoben. Die Kopierlizenz ermöglicht im Rahmen der Vorgaben der VG-Musikeditio das Nutzen von Kopien und digitalen Vervielfältigungen im Unterricht.
2. § 4 „Ermäßigungen und Erlass“ wird wie folgt geändert:
 5. Die Unterrichtsgebühren können aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung ermäßigt oder erlassen werden. Eine Entscheidung darüber trifft die pädagogische Schulleitung in Abstimmung mit der Geschäftsleitung.
 3. § 5 „Gebührenerstattung“ wird wie folgt geändert:

1. Unterrichtseinheiten, die aus vom Zweckverband nicht zu vertretenden Umständen ausfallen, müssen nicht zu einem anderen Zeitpunkt abgehalten werden. Ab einem von der Schule zu verantwortenden Unterrichtsausfall von vier oder mehr Unterrichtseinheiten nach § 10 der Benutzungssatzung („Unterrichtsdauer“) im Schuljahr wird die Unterrichtsgebühr gemäß § 1 der Gebührensatzung auf schriftlichen Antrag ab der vierten Unterrichtseinheit anteilig zurücksterstattet.
Unterrichtsfreie Tage finden keine Berücksichtigung.
 2. Fällt Unterricht aufgrund höherer Gewalt aus, entsteht kein Erstattungsanspruch, der Unterricht entfällt dann ersatzlos. Wird Unterricht mit digitalen Mitteln erteilt, sind bis zu 6 Unterrichtseinheiten am Stück und maximal 12 Unterrichtseinheiten als vollständiger Ersatz für den Präsenzunterricht hinzunehmen.
 3. Die Schule ist berechtigt, ausgefallenen Unterricht nachzugeben. Ein Anspruch darauf besteht nicht.
 4. § 6 „Inkrafttreten“ wird wie folgt geändert:
 1. Die Gebührensatzung tritt am 01. August 2025 in Kraft.
 2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 23.11.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.11.2024, außer Kraft.
 5. Die Anlage 1 „Gebührentarif für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen“ zur Gebührensatzung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg wird wie folgt geändert:

Anlage 1

zur Gebührensatzung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg
Gebührentarif für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen

Tarif-Nr.	Art des Unterrichts	Gebühren/Schuljahr
1.	Klassenunterricht	
1.1	Musikalische Früherziehung (MFE/45 Minuten)	250,00 €
1.2	Grundkurs (45 Minuten)	250,00 €
1.3	Musikgarten (45 Minuten)	320,00 €
1.4	Intrumentenkarussell (45 Minuten)	410,00 €
2.	Gruppenunterricht (je Schüler und 45 Minuten)	
2.1	6 Schüler (GR 6/45)	233,00 €
2.2	5 Schüler (GR 5/45)	279,00 €
2.3	4 Schüler (GR 4/45)	349,00 €
2.4	3 Schüler (GR 3/45)	453,00 €
2.5	2 Schüler (GR 2/45)	667,00 €
3.	Einzelunterricht (45 Minuten)	
3.1	(E/45)	1.270,00 €
4.	Erwachsenenzuschlag auf die Unterrichtsgebühr, ab 27 Jahren	15 %
5.	Bläserklasse Die Bläserklasse beinhaltet Instrumentalunterricht in der Kleingruppe und eine Tutti-Probe	565,00 €
6.	Belegung von Ensembles, Kinderchören oder Chören bei Nichtbelegung von Klassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht bei der Sing- und Musikschule Würzburg	120,00 €

7.	Theorieunterricht bei Nichtbelegung von Klassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht bei der Sing- und Musikschule würzburg	120,00 €
8.	Beitrag zu Kopierlizenz	12,00 €

§ 2

Die Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Würzburg, 05.05.2025

Christian Schuchardt
Verbandsvorsitzender

Apl-1 144

RAB1 S. 63

Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg

Bekanntmachung vom 03.06.2025 Nr. 1444.12-4-20

1.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg hat in ihrer Sitzung am 05.05.2025 eine Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung des Zweckverbandes beschlossen.

Nach Art. 24 Abs. 1 KommZG wird diese Änderungssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 03.06.2025

Regierung von Unterfranken

Johannes Hardenacke
Abteilungsdirektor

II.

Satzung

zur Änderung der Satzung für die Benutzung der Sing- und
Musikschule Würzburg
(Benutzungssatzung)
vom 22.05.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom
19.12.2007

Aufgrund des Art. 42 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V. m. Art. 8 des Bayer. Kommunalabgabengesetzes (BayKAG) und Art. 20 Abs. 1 Kostengesetz erlässt der Zweckverband Sing- und Musikschule Würzburg folgende Satzung:

§ 1

- § 3 „Musikalische Grundfächer“ wird wie folgt geändert:
 - Musikalische Früherziehung
 - In die Musikalische Früherziehung werden Kinder ab 4 Jahren aufgenommen und ihrem Alter entsprechend in Kurse der Musikalischen Früherziehung eingeteilt.
 - § 6 „Ensemble- und Ergänzungsfächer“ wird wie folgt geändert:
 - Den Schüler/innen der Sing- und Musikschule Würzburg werden Ensemble- und Ergänzungsfächer (z.B. Sing- und Instrumentalgruppen, Chor und Orchester, Kammermusik, Theorieunterricht) durch die Sing- und Musikschule angeboten, die ohne weitere Gebühren besucht werden können. Bei Nichtbelegung von Klassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht bei der Sing- und Musikschule Würzburg werden für die Belegung von Ensemble- und Ergänzungsfächern Gebühren gemäß Anlage (1) der Gebühren-

satzung erhoben.

3. § 11 „Anmeldung/Aufnahme“ wird wie folgt geändert:
 3. entfällt.
4. § 13 „Verhinderung und Unterrichtsausfall“ wird wie folgt geändert:
 2. Unterrichtseinheiten, die aus dem Zweckverband nicht zu vertretenden Umständen ausfallen, müssen nicht zu einem anderen Zeitpunkt abgehalten werden. Ab einem von der Schule zu verantwortenden Unterrichtsausfall von vier oder mehr Unterrichtseinheiten nach § 10 im Schuljahr wird die Unterrichtsgebühr gemäß § 1 der Gebührensatzung auf schriftlichen Antrag ab der vierten Unterrichtseinheit anteilig zurückerstattet.
Unterrichtsfreie Tage finden keine Berücksichtigung.
5. § 15 „Veranstaltungen, Bild- und Tonaufzeichnungen“ wird wie folgt geändert:

§ 15 Veranstaltungen, Bild-, Ton- und Videoaufzeichnungen

 2. Die Schule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild-, Ton- und Videoaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild-, Ton- und Videoaufzeichnungen den Medien (Presse, Rundfunk, Soziale Medien u.a.).

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Würzburg, 05.05.2025

Christian Schuchardt
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABl S. 64

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt

Bekanntmachung vom 04.06.2025 Nr. RUF-12-1444.11-1-8-14

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt hat in der Sitzung vom 14.05.2025 die Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Nach Art. 48 Abs. 3 KommZG wird nachfolgend die Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Nachfolgend wird die Änderung der Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 04.06.2025
Regierung von Unterfranken
Hardenacke
Abteilungsdirektor

II.

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt

Auf Grund von Art. 44 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt folgen-

de Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt vom 23.04.2005, veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 6 Seite 46 vom 27.05.2004, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 07.06.2019, veröffentlicht im Regierungsblatt Nr. 14, Seite 85 vom 18.07.2019, wird wie folgt geändert:

- (1) § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder mit Einverständnis der Verbandsräte auf elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben un den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf 24 Stunden verkürzen.

- (2) § 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Betreiber der Integrierten Leitstelle, der Ärztliche Leiter Rettungsdienst, die Landesverbände der Hilfsorganisationen, die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns, die Landesvereinigung der Privaten Rettungsdienste in Bayern e.V., die Stadt- und Kreisbrandräte im Verbandsgebiet und die Aufsichtsbehörde sind zu den öffentlichen Sitzungen einzuladen; die Aufsichtsbehörde ist auch zu den nichtöffentlichen Sitzungen einzuladen. Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 gelten entsprechend.

- (3) § 8 wird um die Absätze drei bis zehn ergänzt, die folgenden Wortlaub haben:

(3) Verbandsräte bzw. deren bestellte Vertreter können an öffentlichen und nichtöffentlichen Zweckverbandssitzungen mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (Art. 33a KommZG). Es bleibt dem Verbandsvorsitzenden vorbehalten in der Ladung darauf hinzuweisen, dass Sitzungen aufgrund besonderer Umstände oder bestimmter Beratungsgegenstände (vgl. Art. 33a Abs. 2 KommZG) von einer Behandlung im Gremium mittels Ton-Bild-Übertragung ausgenommen sind. Art. 56a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung gilt entsprechend (Art. 33a Absatz 2 Satz 2 KommZG). Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an Sitzungen ist die Unterzeichnung und Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.

(4) Verbandsräte bzw. deren bestellte Vertreter, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, sind verpflichtet, dies dem Verbandsvorsitzenden nach Zugang der Ladung spätestens am dritten Werktag (Montag bis Samstag) vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Ausnahmen hiervon wegen kurzfristiger Verhinderung (z.B. infolge nachgewiesener Erkrankung oder angeordneter, nachgewiesener häuslicher Quarantäne) sind möglich. Der Link zur Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung wird nach der Mitteilung der teilnehmenden Personen elektronisch übermittelt.

(5) Wird das Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, findet die Verbandsversammlung ohne Ausnahme als Präsenzversammlung statt.

(6) Der Verantwortungsbereich des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Mitglied der Verbandsversammlung zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht,

- wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Verbandsrates nicht im Verantwortungsbereich des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt liegt (Art. 33a Abs. 4 Satz 5 und 6 KommZG).
- (7) Eine Bildunterbrechung (Ausschalten der Kamera) durch zugeschaltete Verbandsversammlungsmitglieder ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt (Art. 33a Absatz 3 Satz 1 KommZG).
- (8) Bei den zugeschalteten Verbandsversammlungsmitgliedern erfolgt die Abstimmung mündlich nach namentlichem Aufruf durch den Verbandsvorsitzenden, mittels eines Abstimmungstools oder per Handzeichen. Die Festlegung der Art der Abstimmung erfolgt durch den Verbandsvorsitzenden. Erfolgt eine Abstimmung mittels Abstimmungstool, so ist das Abstimmungsverhalten der Verbandsversammlungsmitglieder für die Teilnehmer an der Verbandsversammlung auf dem Bildschirm im Sitzungssaal und im Rahmen der Ton-Bild-Übertragung sichtbar zu machen. Erfolgt die Abstimmung nur per Handzeichen, so ist zu gewährleisten, dass sämtliche zugeschaltete Verbandsversammlungsmitglieder zum Zeitpunkt ihrer Stimmabgabe auf dem Bildschirm im Sitzungssaal sichtbar sind. In diesem Falle ist das Abstimmungsergebnis zu dokumentieren und durch den Verbandsvorsitzenden festzustellen. Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich (Art. 33a Abs. 1 Satz 6 KommZG).
- (9) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer Verbandsversammlung haben die zugeschalteten Verbandsversammlungsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird (vgl. für nichtöffentliche Sitzungen Art. 33a Absatz 5 KommZG).
- (10) Der Öffentlichkeit ist die virtuelle Teilnahme an der Verbandsversammlung nicht möglich.
- (4) § 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und innerhalb von zwölf Monaten örtlich zu prüfen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft.

Schweinfurt, 28.05.2025

Florian Töpper, Landrat
Verbandsvorsitzender

Apl-1 1444

RABl S. 65

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Kehrbezirksausschreibung für Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken schreibt gemäß Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für folgenden Kehrbezirk aus:

Aschaffenburg-Land 4 (Großostheim) zum 01.08.2025 Az. 22.2-2206.3-7-13

Der Kehrbezirk umfasst die Ortsteile Großostheim und Pflaumheim (teilweise) des Marktes Großostheim.

Die Bestellung zur/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in für den ausgeschriebenen Bezirk ist längstens auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird (§ 10 Abs. 1 Satz 1 SchfHwG). Im Falle einer beantragten Verlängerung des Bestellungszeitraums endet die Bestellung mit dem festgesetzten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Ablauf des Monats in dem das 70. Lebensjahr vollendet wird (§ 10 Abs. 1 Satz 2 ff. SchfHwG).

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbsfrist eingehen.

Bei Bedarf kann ein abweichender Bestellungstermin von der Bestellungsbehörde festgelegt werden.

Anforderungsprofil:

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, das Bewertungsformular sowie weitere Hinweise sind den beigefügten Dokumenten zu entnehmen.

Der Bewerbungstichtag ist der 30.04.2025 (nicht Bewerbs-

schluss – dazu siehe weiter unten!). Folgende Fristen sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungmaßnahmen werden für Maßnahmen vom 01.01.2018 bis 30.04.2025 in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung, sofern sie nicht selbst einer Befristung unterliegen.
2. Die Berufserfahrung nach Nr. 3.1 und 3.2 des Bewertungsformulars ist für die Zeit vom 01.05.2011 bis 30.04.2025 nachzuweisen.
3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung mit Angabe der Kehrbezirksbezeichnung und des Aktenzeichens schriftlich oder online

(www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177669/leistung/leistung_27186/index.html) bis spätestens zum 23.06.2025 (Bewerbungsschluss, Eingang bei der Behörde) unter Angabe des Aktenzeichens an die Bestellungsbehörde:

Regierung von Unterfranken
- Arbeitsbereich 22.2 -
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite (<https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/meta/datenschutz/index.html>).

Für Rückfragen zur Bewerbung und zum Auswahlverfahren stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1093 oder unter Tel. 0931/380-1076 Ansprechpartner zur Verfügung.

Würzburg, 27.05.2025
Regierung von Unterfranken

B r ü c k n e r
Leiter des Bereiches
Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr
Apl-I 2206 RABl S. 66

Kehrbezirksausschreibung für Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken schreibt gemäß Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für folgenden Kehrbezirk aus:

Main-Spessart 5 (Neustadt a. Main) zum 01.07.2025
Az. 22.2-2206.3-7-14

Der Kehrbezirk umfasst den Ortsteil Wiesenfeld/Erlenbacher Höfe der Stadt Karlstadt, die Ortsteile Mariabuchen, Pflochsbach, Steinbach der Stadt Lohr a. Main, die Gemeinde Neustadt a. Main mit den Ortsteilen Erlach und Neustadt, den Ortsteil Ansbach der Gemeinde Roden, die Stadt Rothenfels mit den Ortsteilen Bergrothenfels und Rothenfels sowie die Gemeinde Steinfeld mit den Ortsteilen Hausen, Steinfeld, Waldzell.

Die Bestellung zur/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in für den ausgeschriebenen Bezirk ist längstens auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird (§ 10 Abs. 1 Satz 1 SchfHwG). Im Falle einer beantragten Verlängerung des Bestellungszeitraums endet die Bestellung mit dem festgesetzten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Ablauf des Monats in dem das 70. Lebensjahr vollendet wird (§ 10 Abs. 1 Satz 2 ff. SchfHwG).

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

Bei Bedarf kann ein abweichender Bestellungstermin von der Bestellungsbehörde festgelegt werden.

Anforderungsprofil:

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, das Bewertungsformular sowie weitere Hinweise sind den beigefügten Dokumenten zu entnehmen.

Der Bewerbungstichtag ist der 30.04.2025 (nicht Bewerbungsschluss – dazu siehe weiter unten!). Folgende Fristen sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Maßnahmen vom 01.01.2018 bis 30.04.2025 in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung, sofern sie nicht selbst einer Befristung unterliegen.
2. Die Berufserfahrung nach Nr. 3.1 und 3.2 des Bewertungsformulars ist für die Zeit vom 01.05.2011 bis 30.04.2025 nachzuweisen.
3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung mit Angabe der Kehrbezirksbezeichnung und des Aktenzeichens schriftlich oder

online

(www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177669/leistung/leistung_27186/index.html) bis spätestens zum 23.06.2025 (Bewerbungsschluss, Eingang bei der Behörde) unter Angabe des Aktenzeichens an die Bestellungsbehörde:

Regierung von Unterfranken
- Arbeitsbereich 22.2 -
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite (<https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/meta/datenschutz/index.html>).

Für Rückfragen zur Bewerbung und zum Auswahlverfahren stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1093 oder unter Tel. 0931/380-1076 Ansprechpartner zur Verfügung.

Würzburg, 27.05.2025
Regierung von Unterfranken

B r ü c k n e r
Leiter des Bereiches
Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr
Apl-I 2206 RABl S. 67

Kehrbezirksausschreibung für Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken schreibt gemäß Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für folgende Kehrbezirke aus:

Aschaffenburg-Stadt 6 zum 01.10.2025
Az. 22.2-2206.3-7-15

Miltenberg 14 (Hausen) zum 01.10.2025
Az. 22.2-2206.3-7-16

Rhön-Grabfeld 5 (Aubstadt) zum 01.09.2025
Az. 22.2-2206.3-7-17

Über den jeweiligen genauen Umgriff zu den Kehrbezirken erteilt die Ausschreibungsbehörde bei Bedarf gerne Auskunft.

Die Bestellung zur/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in für den ausgeschriebenen Bezirk ist längstens auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird (§ 10 Abs. 1 Satz 1 SchfHwG). Im Falle einer beantragten Verlängerung des Bestellungszeitraums endet die Bestellung mit dem festgesetzten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Ablauf des Monats in dem das 70. Lebensjahr vollendet wird (§ 10 Abs. 1 Satz 2 ff. SchfHwG).

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

Bei Bedarf kann ein abweichender Bestellungstermin von der Bestellungsbehörde festgelegt werden.

Anforderungsprofil:

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, das Bewertungsformular sowie weitere Hinweise sind den beigefügten Dokumenten zu entnehmen.

Der Bewerbungstichtag ist der 31.05.2025 (nicht Bewerbungsschluss – dazu siehe weiter unten!). Folgende Fristen sind zu

beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Maßnahmen vom 01.01.2018 bis 31.05.2025 in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung, sofern sie nicht selbst einer Befristung unterliegen.
2. Die Berufserfahrung nach Nr. 3.1 und 3.2 des Bewertungsformulars ist für die Zeit vom 01.06.2011 bis 31.05.2025 nachzuweisen.
3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung mit Angabe der Kehrbezirksbezeichnung und des Aktenzeichens schriftlich oder online (www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177669/leistung/leistung_27186/index.html) bis **spätestens zum 30.06.2025 (Bewerbungsschluss, Eingang bei der Behörde)** unter Angabe des Aktenzeichens an diestellungsbehörde:

Regierung von Unterfranken

- Arbeitsbereich 22.2 -

Peterplatz 9

97070 Würzburg

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite (<https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/meta/datenschutz/index.html>).

Für Rückfragen zur Bewerbung und zum Auswahlverfahren stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1093 oder unter Tel. 0931/380-1076 Ansprechpartner zur Verfügung.

Würzburg, 02.06.2025
Regierung von Unterfranken

B r ü c k n e r
Leiter des Bereiches
Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

Apl-I 2206

RABl S. 67

Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbands Main-Rhön (3)

Bekanntmachung vom 06.06.2025 Nr. 24-8321.3-1-17-1

I.

Der Regionale Planungsverband Main-Rhön hat um Veröffentlichung der nachfolgenden Bekanntmachung gebeten.

Würzburg, 06.06.2025
Regierung von Unterfranken

B r ü c k n e r
Leiter des Bereichs
Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

II.

Der Regionale Planungsverband Main-Rhön gibt bekannt, dass am **Donnerstag, 03. Juli 2025 um 9 Uhr** eine Sitzung der **Verbandsversammlung stattfindet**.

Tagungsort:

97714 Oerlenbach
Wilhelm-Hegler-Halle, Am Feuerstein 31

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bericht des Verbandsvorsitzenden

(Sachstandsbericht aktuelle Fortschreibung Windenergie)

2. Synchronisierung von Wind-/Sonnenenergie- und Netzausbau

2.1 Vortrag zum Thema „Stand und Planung des Verteilnetzausbaus“, Herr Göttlicher (Bayernwerk AG)

2.2 Vortrag zum Thema „Hintergründe und aktuelle Entwicklungen aus Sicht des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ (angefragt)

2.3 Diskussion und Austausch mit den Netzbetreibern

3. Sonstiges

Bad Kissingen, den 05.06.2025
Regionaler Planungsverband Main-Rhön

Thomas Bold
Verbandsvorsitzender

Apl-I 8321

RABl S. 68

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Harrer/Kugele

Verwaltungsrecht in Bayern

147. Aktualisierungslieferung

November 2024

Art. 66211147

Preis: 521,25 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Mit dieser Lieferung bringen wir das umfangreiche Stichwortverzeichnis auf den neuesten Stand. Außerdem erhalten Sie überarbeitete Erläuterungen zu den §§ 102-106, 116, 117, 173 und 194 VwGO.

Molodovsky/von Bernstorff/Pfauser

Enteignungsrecht in Bayern

59. Aktualisierung

Oktober 2024

Preis: 220,00 Euro

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle Rehm GmbH

Die Aktualisierung und Überarbeitung der Entschädigungsvorschriften des Bayerischen Enteignungsgesetzes (Art. 1 ff. BayEG). Die Kommentierung der Entschädigungsvorschriften wird auf den neuesten Stand gebracht. Zudem werden einzelne Vorschriften des Anhangs aktualisiert.

Metlitzky/Engelhardt

Atlas barrierefrei bauen

12. Lieferung

November 2024

Preis: 88,00 Euro

Rudolf Müller Mediengruppe

Themen und Inhalte der 12. Lieferung November 2024

Der Teil A 1 Vorschriften und Regelwerke wurde umfassend aktualisiert: Bauordnungsrecht, Sonderbauvorschriften, Denkmalschutz.

Im neuen Kap. A 2.5 Nachhaltigkeitszertifizierungssysteme vergleicht Dr. Sonja Cypra die privaten bzw. staatlichen Zertifizierungssysteme BNB, DGNB und QNG im Hinblick auf deren Anforderungen und Bewertung der Barrierefreiheit.

Das Kap. A 3.4 Förderungen wurde von Nadine Metlitzky komplett aktualisiert und liefert einen aktuellen Überblick zu Fördermittelgebern und Informationsquellen.

Im Kap. A 5.5 Alarmierung, Orientierung und Leitung auf Flucht- und Rettungswegen erläutern Nadine Metlitzky und Kerstin Rolf die verschiedenen Möglichkeiten zur Alarmierung sowie zur statischen und dynamischen Fluchtweglenkung im Brandfall.

Im neuen Kap. B 14 Wohnheime und Unterbringungseinrichtungen erläutern Angela Dueppenbecker und Nadine Metlitzky die verschiedenen Nutzungsarten (z. B. Studierendenwohnheime) und ordnen die jeweiligen Barrierefrei-Anforderungen an der Grenze zwischen Wohnen, Beherbergungsstätten und Heimen entsprechend zu.

Das neue Kap. D 3.2.5 Materialien und Einbauvarianten für Bodenindikatoren von Nadine Metlitzky liefert einen praktischen Katalog der verschiedenen Leitelemente für den Außenbereich, inklusive Informationen zu Vor- und Nachteilen.

Neu: DIN 18065 – Gebäudetreppen im Volltext enthalten.

Aktualisiert wurden darüber hinaus die Übersichten der Landesbehindertenbeauftragten sowie Fach- und Beratungsstellen.

Stengel

Kommunale Kostentabelle

56. Aktualisierungslieferung

November 2024

Art.-Nr. 66403056

Preis: 446,25 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Mit der 56. Ergänzungslieferung wird das Werk weitestgehend auf den Rechtsstand November 2024 aktualisiert.

Hervorzuheben ist, dass durch Änderung des Art. 4 KG nun auch wieder der Bund und die anderen Länder von der Zahlung der Gebühren befreit sind. Damit genießt auch der Freistaat Bayern wieder die entsprechende Befreiung durch den Bund und die anderen deutschen Länder.

Bei Art. 6 KG sind nun auch wieder die aktuellen Tabelle zu den Personalkosten abgedruckt.

Das JVEG wurde erneut umfassend geändert, die Anlagen sind neugefasst.

Die Änderungen der Abgabenordnung (Kz. 14.00) werden in der nächsten Lieferung zeitnah nachvollzogen werden.

Pangerl

Berufliches Schulwesen in Bayern

235. Aktualisierungslieferung

November 2024

Art.-Nr. 66249235

Preis: 209,93 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung enthält das vollständige, **neu gefasste Berufsbildungsgesetz, Vorschriften zu dessen Ausführung sowie zur Berufsqualifikationsfeststellung**.

Fielitz/Grätz

Personenbeförderungs-Gesetz

Kommentar zum gesamten Personenbeförderungsrecht

88. Aktualisierung

November 2024

Art.-Nr. 70371088

Preis: 249,24 Euro

Verlag Wolters Kluwer Deutschland

Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118 im Hinblick auf die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht und zur Änderung anderer versicherungsrechtlicher Vorschriften v. 11.04.2024 (BGBl. I Nr. 119) hat in § 64 Abs. 1 PBefG die Verweise in den Nummern 4. und 5. auf den aktuellen Stand der Gesetzesbenennung gebracht. Diese wurden in die Texte und Erläuterungen ebenso eingearbeitet wie insgesamt zehn weitere Vorschriften des PBefG (§§ 8, 8a, 12, 13, 15, 16, 25, 28, 49) um neue Rechtsprechung und weitere Themen ergänzt worden sind. Komplett neu überarbeitet vorgelegt mit dieser Aktualisierung werden § 54a sowie § 64 PBefG.

An der zahlreich eingearbeiteten Rechtsprechung sei hier beispielhaft vorgestellt: BVerwG, Beschl. v. 20.12.2023 (ein Nahverkehrsplan ist keine Rechtsnorm und auch kein Verwaltungsakt, sondern ein innerbehördlicher Mitwirkungsakt, ähnlich einer Verwaltungsvorschrift); OVG NRW, Beschl. v. 05.03.2024 (die Unzuverlässigkeit des zumindest für die Mitführung der Geschäfte bestellten Mitarbeiters, der formell also kein Betriebsleiter nach § 4 BOKraft ist, reicht für den Genehmigungswiderruf); VG Düsseldorf, Beschl. v. 28.06.2024 (der wiederholten Verweigerung bereits des Einlasses in die Geschäftsräume zwecks Betriebspflege kommt ein solch erhebliches Gewicht zu, dass sich daraus ein schwerwiegender Hang zur Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften erkennen lässt); BVerwG, Urt. v. 01.06.2023 (die nach § 12 Abs. 5 Satz 5 PBefG zulässigen Ergänzungen und Änderungen bei verspäteten Anträgen setzen eine Anregung der Genehmigungsbehörde gegenüber allen Antragstellern voraus); OVG NRW, Beschl. v. 24.01.2024 (die Notwendigkeit eines bereits wegen Unzuverlässigkeit ausgesprochenen, aber noch nicht bestandskräftigen Widerrufs einer Genehmigung einer juristischen Person kann entfallen, sobald diese bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens in die Hände eines zuverlässigen und fachlich geeigneten Geschäftsführers

gelangt ist); BayVGH, Beschl. v. 22.07.2024 (in der Erteilung der Genehmigung liegt keine Zäsur, die eine Heranziehung der davor begangenen Straftat im Rahmen einer über Prüfung vollzogenen Gesamtbetrachtung der Zuverlässigkeit des Antragstellers verbieten würde); VG Hamburg, Urt. v. 27.06.2024 (Transferfahrten von Tagespflegegästen als Teil der Tagespflege von deren Wohnungen zu den Einrichtungen der Tagespflege und wieder zurück unterliegen grundsätzlich den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes, da sie entgeltlich und geschäftsmäßig sind); OVG RP, Beschl. vo. 04.06.2024 (für den Fristbeginn nach § 15 Abs. 1 Satz 2 PBefG ist nicht die subjektive Einschätzung der Behörde bzw. der Umstand entscheidend, wie der Antragsteller behördliche Verlautbarungen verstanden haben durfte, sondern allein die objektive Lage); VG Düsseldorf, Beschl. v. 28.06.2024 (die Abmahnung nach § 25 Abs. 1 Satz 2 PBefG ist als Verwaltungsakt einzuordnen); OVG NRW, Beschl. v. 15.08.2024 (für die Begleitverfügung eines Genehmigungswiderrufs, auch den betrieblichen Telefonanschluss abzuschalten, gibt es keine tragfähige Ermächtigungsgrundlage); VG Stuttgart, Beschl. v. 23.05.2024 (die von Fahrdienstvermittlern wie bspw. von Uber über das Uber Fleet-Programm elektronisch und digital erfassten Auftragseingänge von Mietwagenunternehmen sind Aufzeichnungen im Sinne des § 49 Abs. 4 Satz 4 und damit auch die Ermittlung fördernder Schriftstücke i.S.d. § 54a Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 PBefG).

Lindner/Stahl

Das Schulrecht in Bayern

270. Aktualisierungslieferung

November 2024

Art.-Nr. 66243270

Preis: 371,92 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung enthält:

- die Aktualisierung der **Kommentierung** folgender Artikel des BayEUG:

Art. 2 Aufgaben der Schulen - Art. 16 Die Fachoberschule und die Berufsoberschule - Art. 59 Lehrkräfte - Art. 85a Automatisiertes Verfahren zur Unterstützung der Schulen - Art. 113b Statistik - Art. 113c Evaluation - Art. 117 Bayerisches Landesamt für Schule Art. 120 Staatsinstitute für die Ausbildung von Fachlehrern und Förderlehrern Art. 122 Übergangsvorschriften

- die Änderungen des **Schulfinanzierungsgesetzes**, der **Schülerbeförderungsverordnung** und der **Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln (Zulassungsverordnung -ZLV)**

- die KMBek über Medien- und KI-Budget für bayerische Schulen

- die Änderungen der **Wirtschaftsschulordnung - WSO, Berufsschulordnung - BSO, Fachober- und Berufsoberschulordnung - FOBOSO, Berufsfachschulordnung - BFSO**

- die Änderung der KMBek über die **Aufgaben des Landesamts für Schule** und über das Verfahren **zur Erlangung des MODUS-Status**.

- die neueste Fassung des Leistungslaufbahngesetzes.

Gabler

Kommunale Haftung und Entschädigung

109. Aktualisierungslieferung

November 2024

Art.-Nr. 66197109

Preis: 446,25 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Mit dieser Lieferung werden einige relevante Rechtsgrundlagen im 5. Teil des Werks auf den neuesten Stand gebracht.

Klein/Uckel/Ibler

Kommunen als Unternehmer

78. Aktualisierungslieferung

November 2024

Art.-Nr. 66380078

Preis: 247,50 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Mit dieser Ergänzungslieferung werden vor allem die Vorschriften Teil 1 des Werkes aktualisiert. Die Kennziffern 18.30 (Einkommenssteuergesetz) und 18.40 (Umsatzsteuergesetz) werden aus dem Kommentar entfernt, da sie mittlerweile für die Erläuterungen keine Bedeutung mehr haben. Umfassende Überarbeitungen tragen dem Rechnung. Auch die aktuelle Diskussion und Fragen aus der Verwaltungspraxis waren zu berücksichtigen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Erläuterungen zum gemeinsamen Kommunalunternehmen und zur GmbH. Neu eingefügt wurden beispielsweise die Erläuterungen zur Grundbuchfähigkeit von Eigenbetrieben.

Neben den Ausführungen zu Ertragszuschüssen bei Eigenbetrieben werden die Erläuterungen zur Kosten- und Leistungsrechnung ergänzt.

Kathke

Dienstrecht Bayern I

281. Aktualisierungslieferung

November 2024

Art.-Nr. 66190281

Preis: 151,59 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Schwerpunkt der Kommentierungen von Frau Verleger sind diesmal mit Art. 90, 91, 92 BayBG Regelungen zu Teilzeit und Beurlaubung. Aus dem Bereich der komplexen Regelungen zur Anerkennung von Qualifikationen aus EU- und EWR-Mitgliedstaaten hat sich Frau Verleger diesmal des Art. 43 LlbG angenommen, der die Anerkennungsvorsetzungen normiert. Herr Speckbacher steuert ebenfalls zum Bereich Teilzeit und Beurlaubung einige aktualisierte Formulare bei. Auf aktuellen Stand gebracht wurden eine Reihe von Vorschriften, aus denen das Bayerische Besoldungsgesetz, die Bayerische Zulagenverordnung und das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz hervorgehoben werden sollen, da jeweils die Erhöhungen von Bezügen zum 1.11.2024 enthalten sind.